

# VSSM Geschäftsreglement

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....                                       | 4  |
| <b>II. Organe</b> .....   | 4  |
| A Delegiertenversammlung .....  | 4  |
| B Präsidentenkonferenz .....  | 7  |
| C Zentralvorstand .....   | 8  |
| D Geschäftsstelle .....   | 9  |
| E Schiedsgericht .....  | 10 |
| <b>III. Kommissionen</b> .....  | 12 |
| <b>IV. Subkommissionen</b> .....  | 13 |
| <b>V. Arbeitsgruppen</b> .....  | 13 |
| <b>VI. Verbandssprachen, Zeichnungsberechtigung und Entschädigungen</b> ..... | 14 |
| <b>VII. Inkrafttreten</b> .....   | 15 |

# I. Allgemeine Bestimmungen

In Ausführung der Statuten vom 4. Juni 2010 erlässt der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) das nachfolgende Geschäftsreglement.

## Art. 1 Zweck

Das Geschäftsreglement regelt die Arbeit in den zentralen Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen. Es bestimmt insbesondere die Einzelheiten, welche die Statuten dem Geschäftsreglement zuweisen.

## Art. 2 Hierarchie der Organe

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VSSM. Ihr sind die zentralen Grundsatzentscheidungen vorbehalten.

<sup>2</sup>Die Präsidentenkonferenz ist das programmatische Organ des VSSM. Sie bildet eine Vertretung der Verbandsmitglieder im VSSM.

<sup>3</sup>Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des VSSM. Er steht der Geschäftsstelle vor und vertritt den VSSM nach aussen.

<sup>4</sup>Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Durchführungskompetenzen wahr.

# II. Organe

## A Delegiertenversammlung

### Art. 3 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 150 Delegierten der Sektionen und der Fachgruppen.

<sup>2</sup>Neben den gewählten Delegierten können ausschliesslich eingeladene Gäste, Ehrenmitglieder, Leiter der Geschäftsstellen sowie Sekretäre der Verbandsmitglieder an der Delegiertenversammlung ohne persönliches Stimmrecht teilnehmen.

<sup>3</sup>Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung des VSSM nehmen an der Delegiertenversammlung teil und haben kein persönliches Stimmrecht.

### Art. 4 Sitzverteilung Sektionen und Fachgruppen

<sup>1</sup>Die Zuteilung der Delegiertensitze wird jeweils am Anfang einer Amtsdauer des Zentralvorstandes neu berechnet und tritt am darauf folgenden 1. Januar in Kraft.

<sup>2</sup>Der Verteilschlüssel und die Zuordnung der Restmandate für die Zuteilung der Delegiertensitze erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Bewertungskriterien: Doppelte Anzahl der Aktivmitglieder sowie je einfache Anzahl der Arbeitnehmenden und der Schreinerlernenden. Jede Sektion und jede Fachgruppe hat aber wenigstens zwei Sitze.

<sup>3</sup>Die Berechnung der den Sektionen und Fachgruppen zustehenden Delegiertensitze erfolgt nach dem sogenannten Nationalratsproporz gemäss nachstehenden Formeln:

#### 1. Schritt: Grundverteilung

Doppelte Anzahl aller Aktivmitglieder im Verbandsgebiet sowie je einfache Anzahl der Arbeitnehmenden und der Schreinerlernenden wird durch die Anzahl der zu vergebenen Sitze plus 1 geteilt. Das auf eine ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die *Verteilungszahl*. Jeder Sektion und jeder Fachgruppe werden so viele Sitze zugeteilt, wie die Verteilungszahl ganzzahlig in der doppelten Zahl ihrer Aktivmitglieder und der einfachen Anzahl der Arbeitnehmenden und der Schreinerlernenden enthalten ist.

Formel:

$$\frac{2x \text{ Aktivmitglieder} + \text{Anzahl Arbeitnehmende/Lernende Verbandsmitglied}}{(2x \text{ Aktivmitglieder} + \text{Anzahl Arbeitnehmende/Lernende Verbandsgebiet}) : \text{Sitzzahl} + 1}$$

#### 2. Schritt

Diejenigen Verbandsmitglieder, welche nach der ersten Verteilung noch keine zwei Sitze haben, erhalten die verbleibenden Restmandate. Sind nun ausnahmsweise mehr als 150 Sitze verteilt, so bleibt die Anzahl Delegierter bis zur nächsten Sitzverteilung über der Zahl von 150.

#### 3. Schritt

Sind jetzt noch nicht alle 150 Sitze verteilt, wird für jedes Verbandsmitglied der Quotient (Doppelte Anzahl Aktivmitglieder plus einfache Anzahl Arbeitnehmende/Lernende geteilt durch bereits zugeteilte Sitze plus 1) berechnet und der nächste Sitz der Sektion oder der Fachgruppe mit dem grössten Quotienten zugeteilt.

Schritt 3 wird wiederholt, bis alle 150 Sitze verteilt sind.

## **Art. 5 Einberufung und Antragsverfahren**

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand teilt den Verbandsmitgliedern das Datum und die vorgesehenen Traktanden der nächsten Delegiertenversammlung mindestens acht Wochen vor der Tagung mit und publiziert die Einberufung im Verbandsorgan «Schreinerzeitung».

<sup>2</sup>Anträge zur Traktandierung von zusätzlichen Sachgeschäften auf die Tagesordnung sind innert vier Wochen nach Bekanntgabe der Präsidentenkonferenz einzureichen. Traktandierungsanträge sind von einer Mitgliederversammlung des betreffenden Verbandsmitgliedes zu beschliessen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung kann diese Kompetenz im Einzelfall an den Vorstand übertragen.

<sup>3</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen können von den Verbandsmitgliedern Anträge eingebracht werden.

<sup>4</sup>Die definitive Traktandenliste ist in der Regel drei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Verbandsmitgliedern zuzustellen und innert gleichen Fristen in der «Schreinerzeitung» zu publizieren. Bei Statutenänderungen muss auch der Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

<sup>5</sup>Im Rahmen von traktandierten Geschäften sind die Delegierten und der Zentralvorstand sowie die Mitglieder der Präsidentenkonferenz antragsberechtigt.

## **Art. 6 Verhandlungen**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende nennt das zur Behandlung kommende Geschäft. Anschliessend erläutert er oder ein zum Voraus bestimmter Referent in knapper Form das Geschäft und formuliert bzw. verliest am Schluss den Antrag.

<sup>2</sup>Bei allen wichtigen Sachvorlagen eröffnet der Vorsitzende vor der Beratung eine Eintretensdebatte. Sie soll den Delegierten Gelegenheit geben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Anträge auf Nichteintreten sind ausgeschlossen bei Geschäften, die zu den statutarischen Regularien gehören und deren Behandlung zwingend ist.

Wurde eine Eintretensdebatte geführt, so ist anschliessend Eintreten formell zu beschliessen.

<sup>3</sup>Die Versammlung kann bis zum Abschluss der Tagung beschliessen, auf schon gefasste Beschlüsse zurückzukommen.

## **Art. 7 Abstimmungsmodus**

<sup>1</sup>Die Abstimmungen erfolgen offen. Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung eindeutig, kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden.

<sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Quorums nicht berücksichtigt.

## **Art. 8 Wahlen**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende verliest die Namen der von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagenen Kandidaten sowie die schriftlich eingegangenen zusätzlichen Nominationen.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Leere Wahlzettel werden bei der Feststellung des Quorums nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann, insbesondere bei Bestätigungswahlen, mit einfachem Mehr einen anderen Wahlmodus (z.B. Wahl in globo oder geheime Wahl) beschliessen.

## **Art. 9 Wahl- und Abstimmungsbüro**

An der Delegiertenversammlung wird ein Wahl- und Abstimmungsbüro gebildet. Es besteht aus den aus der Versammlungsmitte gewählten Stimmenzählern. Dem Wahl- und Abstimmungsbüro obliegen die Feststellung der geltenden Quoren und die Stimmenzählung.

## **Art. 10 Protokoll**

Über die Beschlüsse und deren Begründungen ist ein Protokoll zu führen.

# **B Präsidentenkonferenz**

## **Art. 11 Einberufung und Antragsverfahren**

<sup>1</sup>Der Zentralpräsident beruft die Präsidentenkonferenz in der Regel mindestens einmal pro Semester ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder die Mehrheit des Zentralvorstandes es verlangen.

<sup>2</sup>Im Rahmen von traktandierten Geschäften sind die Mitglieder der Präsidentenkonferenz, der Zentralvorstand und der Direktor antragsberechtigt.

## **Art. 12 Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden einen geheimen Wahl- oder Abstimmungsmodus beschliesst.

## **Art. 13 Protokoll**

Über die Beschlüsse und deren Begründungen ist ein Protokoll zu führen.

## C Zentralvorstand

### Art. 14 Sitzungen

- <sup>1</sup>Der Zentralvorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch in der Regel mindestens einmal pro Quartal.
- <sup>2</sup>Der Zentralvorstand wird vom Zentralpräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes den Vorsitz.
- <sup>3</sup>Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### Art. 15 Beschlüsse

- <sup>1</sup>Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- <sup>2</sup>Der Zentralvorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- <sup>3</sup>Der Zentralvorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben die gefassten Beschlüsse gegen aussen ungeachtet ihrer persönlichen Ansichten zu vertreten.

### Art. 16 Aufgaben

- <sup>1</sup>Dem Zentralvorstand obliegt als Gremium die Oberleitung des VSSM. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Entwicklung der strategischen Ziele und des Legislaturprogramms
  - Wahl der Mittel, um die strategischen Ziele zu erreichen
  - Repräsentation des VSSM gegen aussen
  - Interessenwahrung gegenüber Dritten
  - Ausgestaltung des Finanzierungskonzepts und der Finanzplanung
  - Oberaufsicht über die Geschäftsleitung
  - Erlass der Personalreglemente
- <sup>2</sup>Der Zentralvorstand regelt die Aufgabenverteilung in eigener Kompetenz. Er kann einzelnen seiner Mitglieder klar abgegrenzte Aufgaben ständig oder von Fall zu Fall übertragen.

<sup>3</sup>Zu ihrer Aufgabenerfüllung stehen den Mitgliedern des Zentralvorstandes Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle zur Verfügung.

### Art. 17 Protokoll

- <sup>1</sup>Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup>Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, das Protokoll der Sitzungen ganz oder teilweise als vertraulich zu erklären und den Empfängerkreis einzuschränken.

## D Geschäftsstelle

### Art. 18 Aufgaben

- <sup>1</sup>Für die operativen Verbandsaufgaben besteht eine Geschäftsstelle. Diese hat die ihr übertragenen Aufgaben und Geschäfte zu erfüllen und künftige Aufgaben zuhanden der übergeordneten Gremien vorzubereiten.
- <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Erbringung von Dienstleistungen an Mitglieder und Dritte
  - Durchführung des Tätigkeitsprogramms
  - Ausführung von Aufträgen des Zentralvorstandes

### Art. 19 Organisation

- <sup>1</sup>Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsleitung.
- <sup>2</sup>Die Organisation der Geschäftsstelle ist den jeweiligen Bedürfnissen und Aufgaben des Verbandes anzupassen.

### Art. 20 Geschäftsleitung

- <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor, seinem Stellvertreter und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup>Die Geschäftsleitung tritt unter der Leitung des Direktors in der Regel einmal pro Monat zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird dem Zentralpräsidenten zur Kenntnis gebracht.
- <sup>3</sup>Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz sowie in der Regel an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil, sofern dieser nicht etwas anderes bestimmt. Sie verfügt im Zentralvorstand über beratende Stimme und Antragsrecht.

- <sup>4</sup>Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Operative Leitung der Geschäftsstelle nach unternehmerischen Gesichtspunkten
  - Meinungsbildung über wichtige Verbandsangelegenheiten sowie interdisziplinäre Koordination
  - Betreuung der Verbandsmitglieder, Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - Entscheidungsvorbereitung für den Zentralvorstand
  - Überwachung des Budgets
  - Durchführen eines systematischen Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungsprozesses für alle Mitarbeitenden
  - Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden über eine für ihre Tätigkeit angemessene Aus- und Weiterbildung verfügen
  - Regelmässiges Orientieren des Zentralvorstandes über den Geschäftsgang
  - Unverzögliche Orientierung des Zentralpräsidenten über ausserordentliche Vorgänge und Ereignisse

#### **Art. 21 Direktor**

- <sup>1</sup>Der Direktor ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Er sorgt für qualifizierte Information, Dokumentation und Entscheidungsgrundlagen der Organe des VSSM und der Verbandsmitglieder und nimmt Repräsentationspflichten wahr.
- <sup>2</sup>Die direkt vorgesetzte Stelle des Direktors ist der Zentralvorstand.

## **E Schiedsgericht**

#### **Art. 22 Zuständigkeit**

Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsmitgliedern und dem VSSM über Auslegung und Anwendung der Statuten und gestützt darauf erlassene Beschlüsse sowie gesetzlicher Bestimmungen können einem Dreierschiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

#### **Art. 23 Konstituierung**

- <sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und zwei Schiedsrichtern.
- <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung bestimmt in der ersten Sitzung jeder neuen Amtsdauer die staatliche und gerichtliche Behörde, die jeweils für die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten des Schiedsgerichtes und mindestens zwei Stellvertreter ernennt und im Bedarfsfall Zwischenwahlen vornimmt.

<sup>3</sup>Der Präsident des Schiedsgerichtes und die Stellvertreter sollen in der Regel Berufsrichter oder Professoren und Rechtsanwälte mit Einsitz in Gerichten sein.

<sup>4</sup>Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Sektions- oder Fachgruppenmitglieder. Unterlässt es eine Partei, innert der ihr vom amtierenden Präsidenten gesetzten Frist ihren Schiedsrichter zu bestimmen, so wird dieser durch den Präsidenten bezeichnet. Die Parteien können auch beidseitig auf die Bezeichnung von Schiedsrichtern verzichten und die Aburteilung ihrer Streitsache dem Präsidenten als Einzelrichter überlassen.

#### **Art. 24 Formelles Verfahren**

Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 27 dieses Geschäftsreglements.

#### **Art. 25 Einigungsverfahren**

- <sup>1</sup>Vor der Anrufung des Schiedsgerichtes hat eine Einigungsverhandlung vor dem Zentralvorstand mit den betreffenden Verbandsmitgliedern stattzufinden. Diese ist durch eingeschriebenen Brief, welcher Anträge und Begründung zu enthalten hat, an die Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstandes anhängig zu machen. Soll der Beschluss eines Verbandsorgans des VSSM angefochten werden, so ist das Begehren innert Monatsfrist ab Kenntnis des Beschlusses gerechnet, einzureichen. Die gleiche Frist gilt, wenn in einem Rechtsstreit zwischen Verbandsmitgliedern eine Partei Verhandlungen als gescheitert erklärt.
- <sup>2</sup>Der VSSM selbst kann jederzeit Klage erheben. Dafür ist ein Beschluss der Präsidentenkonferenz, welcher das Klagebegehren enthält, erforderlich.
- <sup>3</sup>Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sowie allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind Ansprüche innert sechs Monaten, seitdem die in ihren Rechten Verletzten oder Bedrohten vom Anspruchsgrund Kenntnis erhalten haben oder erhalten haben können, durch Anhängigmachung einer Einigungsverhandlung geltend zu machen. Der Anspruch verjährt jedoch mit Ablauf von zwei Jahren ab Entstehen des Anspruchsgrundes, sofern nicht zwingendes Recht längere Fristen vorsieht.
- <sup>4</sup>Der Zentralvorstand setzt den Verhandlungstermin fest. Kommt keine andere Vereinbarung zustande, so hat die Einigungsverhandlung innert sechzig Tagen ab Eingang des Antrages gerechnet, stattzufinden. Die Geschäftsstelle hat den Eingang des Begehrens den Verbandsmitgliedern innert fünf Tagen mitzuteilen.
- <sup>5</sup>Richten sich die Anträge gegen den VSSM, so trägt jede Partei die Kosten der Einigungsverhandlung selbst. Handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen Verbandsmitglie-

dern, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Sitzungsentschädigung und Spesen des Zentralvorstandes.

<sup>6</sup>Das Ergebnis der Einigungsverhandlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist den betreffenden Parteien innert zehn Tagen zuzustellen.

#### **Art. 26 Klageerhebung**

Das Schiedsgericht ist anrufbar innert dreissig Tagen ab einer ergebnislos verlaufenen Einigungsverhandlung. Die Klage ist bei der Geschäftsstelle zuhanden des Schiedsgerichtes mit eingeschriebenem Brief unter Beilage des Protokolls der Einigungsverhandlung einzureichen. Zur Fristeinhaltung genügt die Übergabe der Klageschrift an eine schweizerische Poststelle.

#### **Art. 27 Zwangsvollstreckung**

Für die Zwangsvollstreckung gilt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Behörden.

### III. Kommissionen

#### **Art. 28 Einberufung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Kommissionen werden auf Antrag des Zentralvorstandes von der Präsidentenkonferenz eingesetzt und haben ständigen Charakter.

<sup>2</sup>Wählbar sind Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Fachpersonen.

<sup>3</sup>Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### **Art. 29 Aufgaben**

Kommissionen erhalten ein schriftlich formuliertes Pflichtenheft sowie damit verbundene Kompetenzen.

#### **Art. 30 Unterstützung durch Geschäftsstelle**

Jede Kommission wird von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Sekretär fachlich und administrativ begleitet. Dem Kommissionssekretär obliegen insbesondere die Ausfertigung der Traktandenlisten, Arbeitsunterlagen, Sitzungsprotokolle, die Ausführung der von der Kommission gefassten Beschlüsse, soweit diese in dessen Kompetenzbereich liegen, sowie die fachliche Sachbearbeitung des gesamten Aufgabenbereichs.

#### **Art. 31 Sitzungen**

<sup>1</sup>Die Kommissionen tagen nach Bedarf. Über die Einberufung entscheidet der Präsident. Der Zentralvorstand kann die Einberufung einer Kommission veranlassen.

<sup>2</sup>Für die im Kompetenzbereich der Kommissionen liegenden Entscheide ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat den Stichentscheid.

### IV. Subkommissionen

#### **Art. 32 Subkommissionen**

<sup>1</sup>Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Wählbar in Subkommissionen sind Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Fachpersonen.

<sup>3</sup>Die Kommissionen bestimmen die Präsidenten und Mitglieder der Subkommissionen. Im Übrigen konstituieren sich die Subkommissionen selbst.

<sup>4</sup>Die Artikel 29–31 dieses Geschäftsreglements gelten sinngemäss auch für Subkommissionen.

### V. Arbeitsgruppen

#### **Art. 33 Einberufung, Auflösung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Arbeitsgruppen können vom Zentralvorstand im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen zur Bearbeitung besonderer, sachlich und zeitlich begrenzter Projekte, eingesetzt werden. Ist der befristete Auftrag erfüllt, werden die Arbeitsgruppen durch den Zentralvorstand aufgelöst.

<sup>2</sup>Wählbar sind Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Fachpersonen.

<sup>3</sup>Die Arbeitsgruppen werden in der Regel vom Direktor oder von einem Mitglied der Geschäftsleitung geleitet. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

#### **Art. 34 Aufgaben**

Arbeitsgruppen erhalten einen schriftlich formulierten Auftrag sowie damit verbundene Kompetenzen.

#### **Art. 35 Unterstützung durch Geschäftsstelle**

Jede Arbeitsgruppe wird von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Sekretär fachlich und administrativ begleitet. Dem Sekretär obliegen insbesondere die Ausfertigung der Traktandenlisten, Arbeitsunterlagen, Sitzungsprotokolle, die Ausführung der von der Arbeitsgruppe gefassten Beschlüsse, soweit diese in dessen Kompetenzbereich liegen, sowie die fachliche Sachbearbeitung des gesamten Aufgabenbereichs.

#### **Art. 36 Sitzungen**

<sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Über die Einberufung entscheidet der Vorsitzende.

<sup>2</sup>Für die im Kompetenzbereich der Arbeitsgruppen liegenden Entscheide ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

## VI. Verbandssprachen, Zeichnungsberechtigung und Entschädigungen

#### **Art. 37 Verbandssprachen**

<sup>1</sup>Verbandssprache des VSSM ist deutsch.

<sup>2</sup>An der Delegiertenversammlung werden die Voten in die italienische Sprache übersetzt.

#### **Art. 38 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Zentralpräsident, der Vizepräsident und der Direktor zeichnen je zu zweien kollektiv.

<sup>2</sup>Der Zentralvorstand bezeichnet die übrigen zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

<sup>3</sup>Die Details der Zeichnungsberechtigung werden in der «Allgemeinen Unterschriftenregelung VSSM» geregelt.

#### **Art. 39 Entschädigung der Organe und der Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Entschädigung (Spesen und Gehalt) von Mitgliedern der Präsidentenkonferenz, des Zentralvorstandes, der Kommissionen und Subkommissionen sowie der Arbeitsgruppen werden in einem gesonderten Entschädigungsreglement geregelt.

<sup>2</sup>Die Delegierten werden für ihre Tätigkeiten von den Verbandsmitgliedern entschädigt.

## VII. Inkrafttreten

#### **Art. 40 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 29. April 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des VSSM vom 22. Juni 1990 sowie die Führungsrichtlinie VSSM vom 25. Juni 1992.